

Änderung der Satzung der Gemeinde Orsingen-Nenzingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 20.09.1990, zuletzt geändert am 6.11.2001 und 03.02.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 1 Abs.2 erhält folgende Fassung:
Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde 8,00 € höchstens aber 64,00 €.
2. § 3 Abs.1 enthält folgende Fassung:
Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, den 27.09.2013



Volk, Bürgermeister